

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 464/66

in der Entschädigungssache

der Erben der Frau Emma O [REDACTED], W [REDACTED],
J [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aueher und der Bundesrichter Johannsen, Haack, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die Erben der Klägerin haben die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch einen auf § 206 Abs. 1 BGB gestützten Bescheid ist der Klägerin mit Wirkung vom 30. September 1957 die ihr bis dahin gewährte Rente für Schaden an Körper und Gesundheit entzogen worden. Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage hat die Klägerin beantragt, diesen Bescheid aufzuheben und ihr die Rente auch über den 30. September 1957 hinaus weiter zu zahlen. Das Landgericht hat ihre Klage abgewiesen. Durch das am 14. Juli 1966 verkündete Urteil hat das Berufungsgericht die von der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin ist am 12. Juli 1966 verstorben. Ihr Prozeßbevollmächtigter hat am 8. September 1966 in ihrem Namen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Unter dem 13. Oktober 1966 hat er den Tod der Klägerin angezeigt und mitgeteilt, er werde bei dem Bruder der

- 3 -

Klägerin anfragen, ob Verwandte im Sinne des § 39 Abs. 2 BzO vorhanden seien. Von der Antwort werde er den erkennenden Senat unterrichten. Am 23. Januar 1967 hat er unter Bezugnahme auf die eben genannten Ausführungen die Hauptanfrage für erledigt erklärt und beantragt, dem beklagten Land die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Da die Klägerin bereits verstorben war, als die sofortige Beschwerde eingelegt wurde, das von ihrem Prozeßbevollmächtigten eingelegte Rechtsmittel daher unter keinen Umständen Erfolg haben konnte, mußten dem Nachlaß der Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach §§ 209, 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO auferlegt werden.

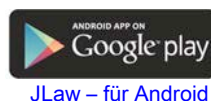
Ascher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS